Passen PV

in unsere

Landschaft

Im Spannungsfeld der Interessen:

PV-Freiflächenanlagen

und

Schutz der Landschaft

Hans-Jürgen Baschinger
Oö. Umweltanwaltschaft,
Amt der Oö. Landesregierung

PV-FFA & Landschaft im oberösterreichischem Recht

Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. ElWOG 2006)

§ 3 Ziele

5. Stromerzeugungsanlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so zu errichten, zu betreiben und aufzulassen, dass dadurch

a. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Stromerzeugungsanlagen geschützt und

.....

⇒ Die Umwelt ist vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Stromerzeugungsanlagen zu schützen!

PV-FFA & Landschaft im oberösterreichischem Recht

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020),

§ 2 Raumordnungsziele und –grundsätze

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:

9. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;
10. die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne;

unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

(4) Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind zur Vermeidung von Fehlentwicklungen insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Standortplanung für die Wirtschaft, des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Verkehrs, durch den rechtzeitigen Austausch von Informationen und Planungsgrundlagen aufeinander abzustimmen.

.....

⇒ Das Landschaftsbild ist zu erhalten, wobei unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft auszugleichen sind (gilt für alle Gebietskörperschaften und auch für andere Planungsträger)!

5 PV-FFA & Landschaft im oberösterreichischem Recht

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001)

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

.....

⇒ Die heimische Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und zum Zwecke der Erholung zu schützen.

⇒ Maßgebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und maßgebliche Störungen des Landschaftsbildes sind verboten, oder so durchzuführen, dass die die Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

6 Wesentliche Begriffe

Landschaft[1)]: ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlich und / oder menschlicher Faktoren ist.

Landschaftsbild[2)]: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

Eingriff in das Landschaftsbild[2)]: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

Erholungswert einer Landschaft[2)]: mit diesem Schutz soll die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen und der seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.

1) Quelle: Europäisches Landschaftsübereinkommen Kapitel 1, Artikel 1a; Europarat (2000)

2) Quelle: Das Oberösterreichische Naturschutzrecht; Amt der Oö. Landesregierung (2015)

Relevante Judikatur zum Begriff Landschaft

VwGH 12.12.1983, 83/10/0228:

Landschaft ist ein charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen.

Unter Kulturlandschaft ist eine überwiegend vom Menschen gestaltete Landschaft zu verstehen. Nach der Intensität des menschlichen Einflusses sind zu unterscheiden:

a) naturnahe Kulturlandschaften[2)]: sie enthalten einen hohen Anteil natürlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften;

b) naturferne Kulturlandschaften[2)]: sie sind durch intensive Nutzung oder starke menschliche Eingriffe fast völlig ausgeräumte Landschaften mit nur geringem Anteil an natürlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Als Naturlandschaft[2)] wird eine weitgehend ursprüngliche, vom Menschen kaum beeinflusste Landschaft bezeichnet.

Beispiele für PV-FFA

Photovoltaik-Kraftwerk Unterstrass
Gemeinde St. Peter/Au - NÖ

Quelle - http://www.mostviertelenergie.at/

9 PV-Freiflächenanlagen im Raumordnungsverfahren

Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen - Landschaftsschutz

- Landschaftsschutzgebiete inkl. Naturparks
- 500 m Seeuferschutz im Grünland
- geschützte Landschaftsteile
- Standorte mit höchster Sensibilität:
  - Vielfältige Kultur- und Naturlandschaften mit hoher Dichte an Landschaftselementen (Bsp.: Obstwiesen, Heckenzüge, Terrassierungen, Alleen, historische Wegverbindungen, Hohlwege, etc.)
  - Landschaftsteilräume mit außergewöhnlicher landschaftskultureller oder kulturhistorischer Eigenart (Bsp.: historische Flurformen, großflächige Stufenrainlandschaft, Umfeld landschaftlich bedeutsamer Landmarken)
- Standorte mit hoher bis geringer Sensibilität (Bsp.: Siedlungsrandlage, Randlage zu Betriebsbaugebiet und technischer Infrastruktur, intensiv ackerbaulich genutzte Landschaftsteilräume, etc.) sind einer landschaftsschutzfachlichen Detailprüfung zu unterziehen – Bewertungsmethode: „Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“

?

⇒ Für alle Standorte ist eine Prüfung im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz erforderlich.

Judikatur zum Landschaftsschutz

VwGH 27.11.1995, 92/10/0049:
Unter einem Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht schon jede Veränderung der Natur zu verstehen, sondern eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Eingriff ein „störender“ ist.

VwGH 15.11.1999, 99/10/0162:
Um beurteilen zu können, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist, bedarf es – sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt – einer Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hiebei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist.

11 Methoden zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Eingriff in das Landschaftsbild = eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert.

Methoden, die für die Bewertung in Frage kommen:

1. Beschreibende Methode: Hiebei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist.
2. Bewertungsmethode: „Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ (Anm.: Diese Bewertungsmethode wurde bis dato nicht veröffentlicht).
3. Landschaftsbildbewertung mittels Handbuch Landschaft verstehen – Landschaft bewerten.

Landschaft verstehen – Landschaft bewerten

Bewertungsmethode:

... wurde entwickelt, um bei der Erstellung von Gutachten ein strukturiertes und nachvollziehbares Ergebnis unter Berücksichtigung aller für das Landschaftsbild relevanten Aspekte zu erreichen.

.... soll helfen, die Eingriffsbewertung für kleine und mittlere hochbauliche sowie flächenhafte Vorhaben in Oberösterreich darzustellen und im Detail zu bearbeiten.

..... versteht sich als Orientierungshilfe und berücksichtigt alle für ein Bauvorhaben relevanten Aspekte, um eine Grundlage für die gutachterliche Bewertung eines Vorhabens zu schaffen.

..... und nützlich für eine strukturierte umfassende Analyse, allerdings müssen für PV-FFA zusätzliche Faktoten berücksichtigt werden.

Landschaft verstehen – Landschaft bewerten

Drei Schritte führen zum Ziel:

1. Wirkraumanalyse:
   Topografie und die umliegenden Nutzungen beeinflussen die Sichtbarkeit des Vorhabens. Für die Sichtbarkeit des Eingriffs und den beeinflussten Landschaftsraum sind folgende Fragen dienlich.
   - In welchem Raum bewege ich mich?
   - Wie weit ist das Vorhaben sichtbar?
   - In welchem Umkreis ist das Vorhaben sichtbar?

⇒ Sichtdistanz und Einsehbarkeit sind die beiden wesentlichen Kriterien, die für eine Analyse Verwendung finden.

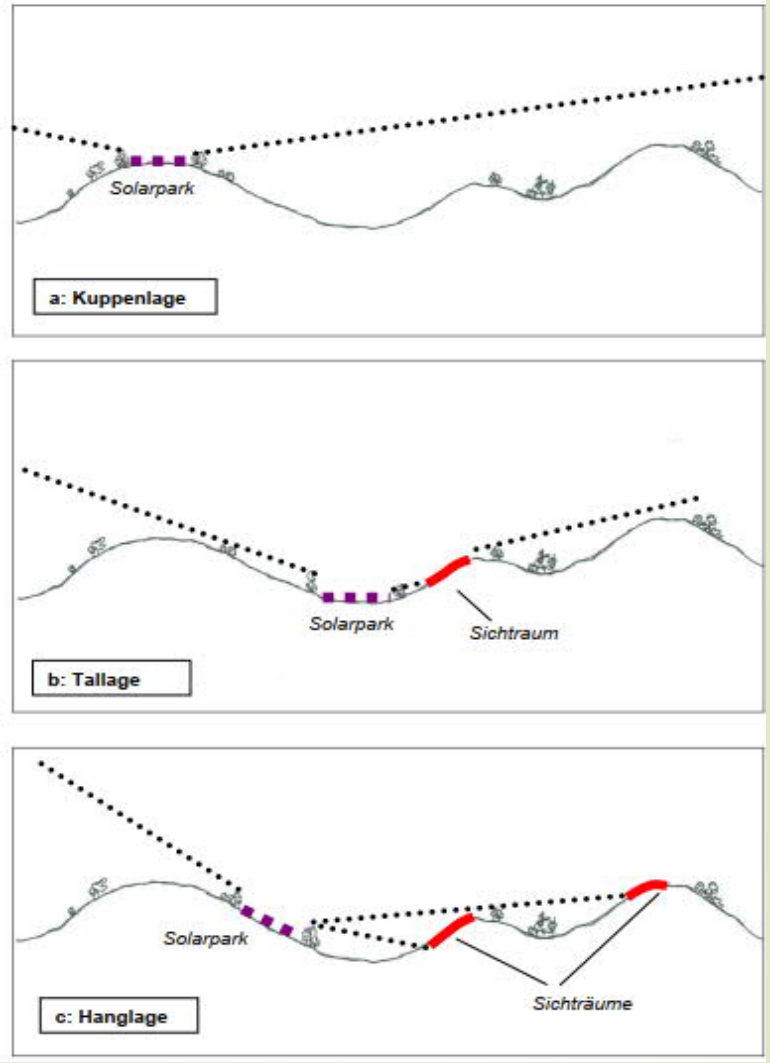

Abb.: Auswirkungen von Relief und Sichtverschattungen auf den Sichtraum; Quelle: Herden et al Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (2009)

Landschaft verstehen – Landschaft bewerten

Drei Schritte führen zum Ziel:

2. Sensibilitätsanalyse:
   Alle sichtbaren Elemente tragen zum Gesamtbild der Landschaft bei.
   - In welchem Raum bewege ich mich (spontaner Ersteindruck)?
   - Ist die Landschaft hügelig oder flach (Reliefenergie)?
   - Überwiegen die Elemente der naturnahen oder naturfernen Kulturlandschaft(Grünraumstruktur, Naturelemente, Kulturlandschaftselemente, Siedlungsstruktur, sonstige Vorbelastungen)?

⇒ Anhand einer detaillierten Betrachtung des Projektstandortes und seiner Umgebung wird erkennbar, wie empfindlich der betroffene Landschaftsraum gegenüber Veränderungen ist.

Checkliste Sensibilität der Landschaft: *Welche positiven und negativen Aspekte kommen vor und wie stark ist ihr Einfluss auf das Gesamtbild?*		
Spontaner Ersteindruck *(in Worten)*:		
Reliefenergie *(in Worten)*:		
Bewertung	*Positiv (+ bis +++)*	*Negativ (– bis – – –)*
Grünraumstruktur		
Naturelemente		
Kulturlandschaftselemente		
Siedlungsstruktur		
Vorbelastung		
Charakteristik und Eigenart		
Resümee *(in Worten)*:		

Gering	Hoher Grad an Überformung, eintönige Nutzungen, großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen die Landschaftsstruktur
Mittel	Produktionslandschaft mit Kulturlandschaftsresten, durch Intrastrukturtrassen degradierte Landschaft mit wertvollen Einzelelementen, zersiedelte Landschaft mit hohen Grünraumanteilen
Hoch	Strukturreiche Landschaft mit einzelnen Störfaktoren wie beispielsweise Siedlungssplittern
Sehr hoch	(annähernd) intakte Kultur- oder Naturlandschaft, hoher landschaftlicher Reiz

Bilanz Sensibilität der Landschaft			
Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch

Landschaft verstehen – Landschaft bewerten

Drei Schritte führen zum Ziel:

3. Intensitätsbewertung:
   Der geplante Eingriff wird gedanklich in den zuvor analysierten Landschaftsraum gesetzt.
   - Fügt sich das Vorhaben in Farbe, Form und Materialität in seine Umgebung ein (Strukturelle Einfügung)?
   - Entspricht das Vorhaben den bisher bestehenden Nutzungen (Wahrung der Eigenart)?
   - Wie sehr weicht das Vorhaben von den in der Umgebung vorhandenen Größenverhältnissen ab (Maßstäblichkeit und Proportionalität)?
   - Fügt sich das Vorhaben in Farbe, Oberflächenstruktur, Form und Materialität in seine Umgebung ein ((Un-)Auffälligkeit)?
   - Wird durch das Vorhaben die Vielfalt der landschaftlichen Elemente verringert (Wahrung der Vielfalt und der Naturnähe?
   - Werden durch das Bauvorhaben Blickbeziehungen in die Landschaft oder auf bedeutsame Landschaftselemente unterbrochen (Blickbeziehungen)?

⇒ Die „projektimmanenten Einflüsse“ (sprich das Gesamtvorhaben) prägen das Erscheinungsbild eines Vorhabens wesentlich mit und gehen oftmals über die eigentlichen, in den Planunterlagen dargestellten Baulichkeiten hinaus.

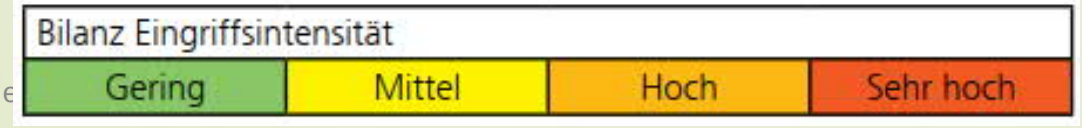

Checkliste Eingriffsintensität *Wie hoch ist die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens?*	**Verträglich** *(+ bis +++)* *(– bis – – –)*	**Sichtbarkeit**
Strukturelle Einfügung *(Gelände, Bebauung, Nutzungen, Erschließungen)*		
Wahrung der Eigenart *Einklang mit (kultur-)landschaftlicher Prägung*		
Maßstäblichkeit und Proportionalität *Sind die Dimensionen in sich selbst und in Bezug auf die Umgebung stimmig?*		
Unauffälligkeit *Farbe, Oberflächentextur, Material*		
Wahrung der Vielfalt und Naturnähe *Ist das Landschaftsbild nach der Maßnahme weniger grün?*		
Blickbeziehungen *Verstellt oder beeinflusst das Vorhaben großräumige Sichtachsen?*		
Resümee		

Landschaft verstehen – Landschaft bewerten

Gesamturteil:

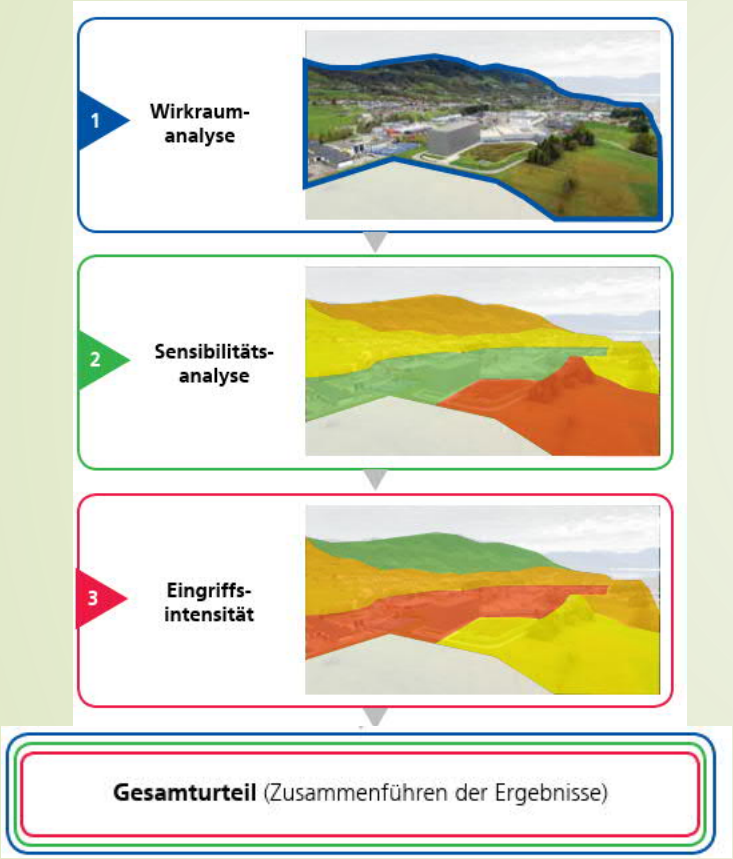

Gesamturteil		Intensität			
		gering	mittel	hoch	sehr hoch
Sensibilität	gering	0	1	2	2
	mittel	1	2	2	3
	hoch	2	3	3	4
	sehr hoch	2	3	4	4

0	Ein Eingriff mit geringer Intensität in einer gering sensiblen Landschaft wird nahezu keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
1	Es sind keine gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dem Vorhaben kann daher vorbehaltlos zugestimmt werden.
2	Es ist mit gewissen landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen, die jedoch durch kleinere Projektabänderungen oder Auflagenvorschreibungen auf ein vertretbares Maß abgemildert werden können.
3	Es ist mit maßgeblichen landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Projektänderungen oder Auflagen sind jedenfalls erforderlich, um den Landschaftseingriff auf ein noch vertretbares Maß einzudämmen.
4	Die landschaftlichen Auswirkungen sind als gravierend anzusehen und daher fachlich keinesfalls vertretbar. Es können lediglich grundlegende Umplanungen angeregt werden.

17 Anwendungsfall: PV-Freiflächenanlagen

PV-Freiflächenanlagen mit einer Fläche von > 1 Hektar sind in der Regel mit einer sehr hohen Eingriffsintensität verbunden!

Gesamturteil		Intensität			
		gering	mittel	hoch	sehr hoch
Sensibilität	gering	0	1	2	2
	mittel	1	2	2	3
	hoch	2	3	3	4
	sehr hoch	2	3	4	4

Daher:

- PV-FFA sind in Landschaften mit geringer Sensibilität zulässig.
- PV-FFA sind in Landschaften mit hoher bis sehr hoher Sensibilität (aus Landschaftsschutzgründen) nicht zulässig.

? Was gilt nun für Landschaften mit mittlerer Sensibilität?
(ungefähr ¾ aller Landschaftsräume in OÖ)

0	Ein Eingriff mit geringer Intensität in einer gering sensiblen Landschaft wird nahezu keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
1	Es sind keine gravieren…ngen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dem Vor…her vorbehaltlos zugestimmt werden.
2	Es ist mit gewissen landsch…lichen Auswirkungen zu rechnen, die jedoch durch kleinere Projekt…änderungen oder Auflagenvorschreibungen auf ein vertretbares Maß abgemildert werden können.
3	Es ist mit maßgeblichen lands…aftlichen Auswirkungen zu rechnen. Projektänderungen oder Auflagen sind jedenfalls erforderlich, um den Landschaftseingriff auf ein noch vertretbares Maß einzudämmen.
4	Die landschaftlichen A…ngen …d als gravierend anzusehen und daher fachlich kei…fall…tre…ar. Es können lediglich grundlegende Umplanungen …ereg…en.

... für PV-FFA in Landschaften mittlerer Sensibilität

PV-Freiflächenanlagen mit einer Fläche von > 1 ha in Landschaften mit mittlerer Sensibilität sind in der Regel mit maßgeblichen landschaftlichen Auswirkungen verbunden => Gesamturteil 3; Widmung ist aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig!

Gesamturteil	Intensität			
Sensibilität	gering	mittel	hoch	sehr hoch
gering	0	1	2	2
mittel	1	2	2	3
hoch	2	3	3	4
sehr hoch	2	3	4	4

Weiterführende Prüfung erforderlich:

1. Gibt es eine ausreichende lageräumliche Zuordnung?
   - zu anderen maßgeblich vorbelastenden, technischen Infrastruktureinrichtungen

   und / oder

   - zu bestehenden Siedlungen (W, D, MB) oder Betriebsbaugebieten
2. Gibt es zusätzliche, für das Landschaftsbild als eingriffsminimierend wirkende Maßnahmen (beurteilt wird das Gesamtvorhaben!)?

Gesamturteil	Intensität			
Sensibilität	gering	mittel	hoch	sehr hoch
gering	0	1	2	2
mittel	1	2	2	3
hoch	2	3	3	4
sehr hoch	2	3	4	4

Wenn o.g. Punkte zu einen Gesamturteil von < 3 führen, kann eine Widmung für PV-FFA auch in Landschaftsräumen mittlerer Sensibilität aus Landschaftsschutzgründen positiv beurteilt werden kann!

PV-Freiflächenanlagen im Raumordnungsverfahren

Ist eine Widmung trotz negativer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz möglich?

⇒ Möglich schon, aber .....

.... nicht empfehlenswert, da ....

PV-Freiflächenanlagen im Oö. Naturschutzrecht

§ 14 Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen!

Interessensabwägung im Naturschutzverfahren:

VwGH 29.6.1998, 98/10/0037 und VwGH 19.12.1996, 92/10/0016:

14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 sieht eine zweistufige Beurteilung eines Vorhabens insofern vor, als zunächst eine Prüfung des Vorhabens anhand der Kriterien des § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 vorzunehmen ist. In diesem Beurteilungsabschnitt muss jede Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der dort genannten Schutzgüter, die gerade die Erheblichkeitsgrenze (gemessen am öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) übersteigt, das Vorhaben von der Bewilligungserteilung nach Z. 1 ausschließen. Also auch ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in die Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 macht, sofern nur gesagt werden kann, er laufe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider, eine Bewilligung nach Z. 1 unzulässig und eine Interessenabwägung erforderlich. Für die Interessenabwägung bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichtes dieser Eingriffe ebenso wie dies für die damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen gilt.

VwGH 13.121995, 90/10/0018, und 27.3.2000, Zl. 97/10/0149:

Ein Flächenwidmungsplan stellt zwar einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung der Fläche dar, eine naturschutzbehördliche Bewilligung wird aber nicht vorweggenommen; ebenso wenig bewirkt die Widmung einer Fläche für einen bestimmten Zweck, dass die von der Naturschutzbehörde vorzunehmende Interessenabwägung von vornherein und bindend von einem Überwiegen der Interessen an der Ausführung des Projektes auszugehen hätte.

VwGH 28.6.1993, 93/10/0019:

Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es aber, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzis zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Öffentliche Interessen an der Erneuerbaren-Energiegewinnung

VwGH 30.6.1986, 86/10/0020:

Der Naturschutzbehörde obliegt es im Rahmen der im § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorgesehenen Abwägung, die dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen - jedenfalls soweit sie auf der Hand liegen - von Amts wegen wahrzunehmen. Die Behörde ist verpflichtet, außer dem von sich aus zu berücksichtigenden privaten Interesse an der Errichtung eines Wasserkraftwerkes, die unmittelbar einsichtigen für ein solches Projekt sprechenden öffentlichen Interessen an der Energiegewinnung und Energieversorgung dem Landschaftsschutzinteresse gegenüberzustellen.

VwGH 30.10.1989, 89/10/0111

Die Energiegewinnung aus Wasserkraft stellt zwar ein unmittelbar einsichtiges öffentliches Interesse dar. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass jedem Kleinkraftwerk ein besonders wichtiges (volkswirtschaftliches oder regionalwirtschaftliches) Interesse zukommt. Welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen im konkreten Fall zukommt, ist von der Behörde auf Sachverständigenbasis zu klären.

Judikatur zu PV-FFA und Landschaftsschutz in OÖ

Gibt es (noch) nicht allerdings:

⇒ Bescheid BHSDN-2019-71558/37-MaJ mit welchem der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen- Anlage abgewiesen wurde.

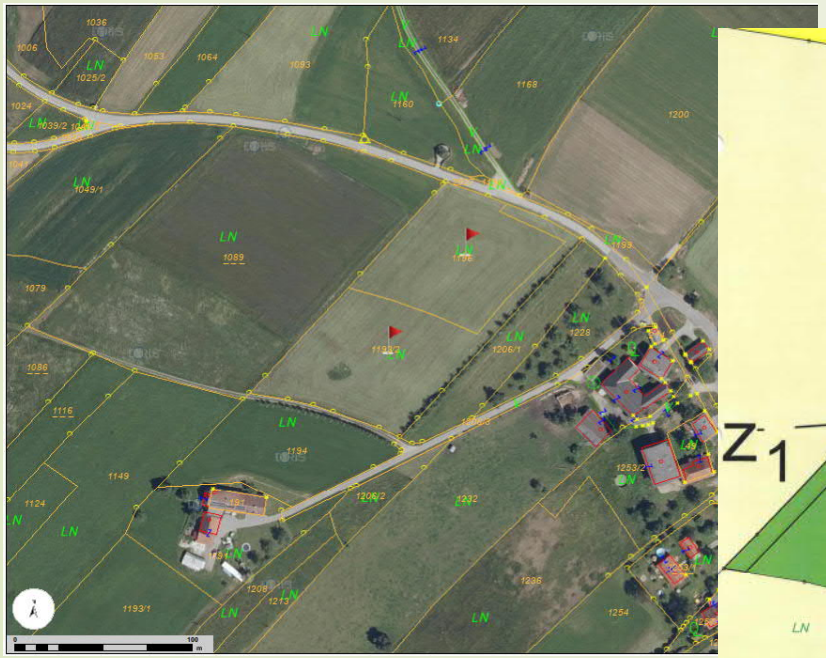

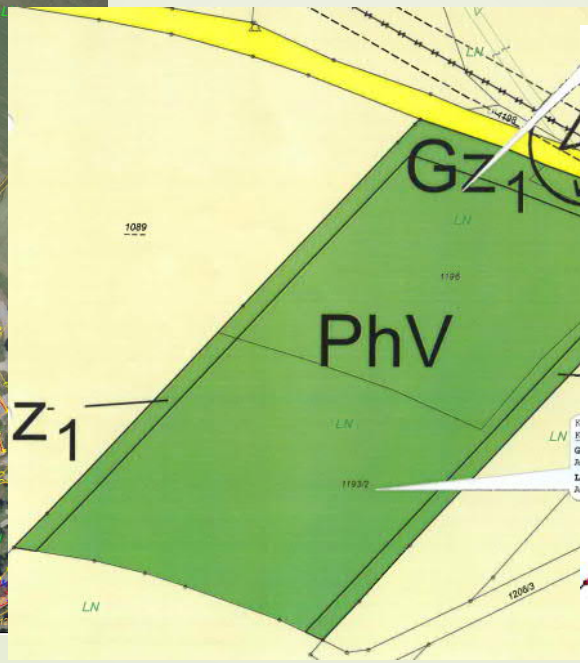

Bescheid BHSDN-2019-71558/37-MaJ

Interessen am Natur- und Landschaftsschutz:

... würde bei Realisierung des Vorhabens ein nicht unbedeutender Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen werden. Im unmittelbaren Nahbereich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet sich der „Vier-Viertel-Blick“, welcher von zahlreichen Wanderern und Erholungssuchenden aufgesucht wird. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage würde es zu einer erheblichen Minimierung des Erholungswertes sowie maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes in diesem Bereich kommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das geplante Vorhaben einen maßgeblichen Eingriff in das bestehende Natur- und Landschaftsbild sowie einen maßgeblichen Eingriff in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes im Sinne des Oö. NSchG darstellen würde. Für den Erhalt dieses Standortes resultiert eine große ökologische Gewichtung, welche über den lokalen Standort hinausreicht und dem Erhalt des natürlichen Wirkungsgefüges dient.

Interessen an der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage:

.... sollte der Ertrag der nördlichen Anlage, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einstrahlungswerte und bei einem Ertrag von ca. 1.159,47 kWh/kWp, ca. 498.115 kWh/Jahr, und der Ertrag der südlichen Anlage (unter denselben Voraussetzungen) 332.119 kWh/Jahr betragen. Damit könnten jährlich zahlreiche Haushalte versorgt werden. Weiters geht aus dem technischen Bericht hervor, dass durch die nördliche Anlage 298.869 kg/Jahr und durch die südliche Anlage 199.271 kg/Jahr $C0_2$-Emissionen vermieden werden sollen.

Es muss angemerkt werden, dass die Errichtung einer solchen Photovoltaik-Freiflächen-Anlage auch an einem anderen Standort - an welchem es zu keiner oder gegebenenfalls zu lediglich einer geringen Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung von Schutzgütern des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes kommt - möglich wäre.

Bescheid BHSDN-2019-71558/37-MaJ

Interessensabwägung:

Nach Abwägung der Interessen überwiegt hier nach Ansicht der Behörde das öffentliche Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verhältnisse zum Schutz von Naturhaushalt, Erholungswert der Landschaft sowie Landschaftsbild und zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen. Für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und somit auch für die emissionsfreie Energiegewinnung stehen genügend andere ungenutzte Flächenpotentiale zur Verfügung. Somit rechtfertigt auch die alternative Energiegewinnung nicht den dortigen teilweise maßgeblichen Eingriff in die Schutzgüter des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Erholungswert der Landschaft und Landschaftsbild).

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, war Ihr Antrag abzuweisen und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Photovoltaik-Freiflächen-Anlage zu versagen.

⇒ Negativer Bescheid trotz Widmung*)!

⇒ Wie kann es nun weiter gehen?

*) Widmung erfolgte vor Gültigkeit der Oö. PV-Strategie und somit ohne Berücksichtigung des Kriterienkatalogs.

Lösungsansätze für eine erfolgreiche Standortwahl für PV-FFA

Standorte auswählen, welche

+ idealer Weise in den energiewirtschaftlichen Prioritätsräumen (Nahbereich von Umspannwerken) liegen,
+ alle Kriterien der OÖ Photovoltaikstrategie 2030 (Version 2022) vollinhaltlich berücksichtigen,
+ Landschaftsräume mit geringer (bis max. mittlerer) Sensibilität beanspruchen, und zudem eine ausreichende Zuordnung zu anderen Vorbelastungen bzw. Siedlungen aufweisen.

Standorte

– in Waldflächen (inkl. Ersatzaufforstungsflächen),
– in Europaschutzgebieten,
– in UNESCO-Weltkulturerbe- und Weltnaturerbe-Gebiete,
– auf Berg- und Almflächen oberhalb 1.200 müA,
– im Nah- bzw. Wirkungsbereich kulturhistorischer Landmarken (wie Kirchen, Klöster, Burgen, Schlösser, etc.).

sollten aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft nicht ausgewählt werden!

Lösungsansätze für eine erfolgreiche Umsetzung von PV-FFA

Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und zur Förderung der Biodiversität:

- ✓ Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollten mit einem geschlossenen Strauchgürtel umpflanzt werden, sofern diese Anlage nicht an einen Wald oder einer bestehenden Hecke angrenzt. Dafür dürfen ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze verwendet werden. Ein Pflanzabstand von maximal 2,0 x 2,0 m sollte nicht überschritten werden.
- ✓ Für die Anlage ist ein Pflegekonzept zu erstellen und idealerweise schon im Umwidmungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, die gesamte Anlagenfläche zukünftig als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Dafür wären maximal 2 Mahden pro Jahr anzustreben, das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu wäre auch eine Beweidung (z.B. durch Schafe oder Ziegen) denkbar. Ergänzend zur Beweidung ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen. Sofern nach Errichtung der Photovoltaikanlage aufgrund der Baumaßnahmen Neueinsaaten erforderlich sind, sollte für diese REWISA-zertifiziertes Wiesensaatgut verwendet werden (www.rewisa.at). Jegliche Form der Düngung und der Einsatz von Bioziden hat zu unterbleiben.
- ✓ Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird. Dafür sollten die unteren 20 cm des Zauns in Form von Auslässen frei passierbar sein.
- ✓ Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen. Eine Sicherheitsleistung für den ordnungsgemäßen Rückbau der Freiflächenanlage kann hierfür sinnvoll sein.

Lösungsansätze für eine erfolgreiche Umsetzung von Agrar-PV

Landwirtschaft und Biodiversität:

- ✓ Bei Agrar PV-Anlagen ist jedenfalls eine Ausführung zu wählen, welche eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nach der aktuellen gängigen lw. Praxis zulässt (Höhen und Breiten der lw. Nutzfahrzeuge). Diese lw. Nutzung muss insgesamt jedenfalls auf 75% der in Anspruch genommen Fläche uneingeschränkt möglich sein. Voraussetzung ist, dass mindestens auf 75% der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 7% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden.
- ✓ Auf mindestens 15% der von der Widmung umfassten Fläche sind biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu setzen und durch eine entsprechende Bewirtschaftung für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage zu gewährleisten.

Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen PV-Widmung

Standort(vor-)auswahl durch Grundeigentümer(innen) oder Projektentwickler(-innen):

1. Standort ist Kriterium für Kriterium abzuprüfen (neue DORIS-Anwendung) + zusätzliche Kriterien (lt. Vorgaben Umweltanwaltschaft).
2. Landschaftskriterien lt. Bewertungsmethode "Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen"(wenn veröffentlicht) berücksichtigen bzw. Beurteilung entsprechend obiger Folien durchführen.

Ist Erfolgsaussicht gegeben, dann Weg zur Gemeinde:

3. Beratung durch Amt der Oö. Landesregierung (Örtliche Raumplanung und Leiter des Bezirksbauamtes) inkl. Vorprüfung der naturschutzfachlichen Standortbeurteilung im Beisein der Gemeindevertretung, der Projektentwickler und Grundeigentümer.
4. Wesentliche Ergebnisse dieser Beratung (durch Gemeinde) protokollieren.

Wenn Punkt 1 - 4 (positiv) erledigt wurde:

5. Gemeinde beauftragt Ortsplaner,
6. Widmung einleiten,
7. Unterlagen bestehend aus Ansuchen, Plandarstellungen, Stellungnahme des Ortsplaners (aus der hervorgeht und bestätigt wird , dass alle Kriterien eingehalten werden) und Beratungsprotokoll an die zu beteiligenden Stellen aussenden.
8. a) Flächenwidmungsplanänderung ist zulässig (wenn alle Stellungnahmen positiv sind),

oder

8. b) Flächenwidmungsplanänderung ist bei Vorliegen begründeter negativer Stellungnahmen nicht zulässig.

Schritt für Schritt zu einer naturschutzrechtlichen Bewilligung

Eine erfolgreiche Änderung des Flächenwidmungsplanes (ohne negativer Stellungnahmen im Vorfeld) erhöht die Aussicht auf Erfolg (= naturschutzrechtliche Bewilligung).

Detaillierte Projektausarbeitung mit Aussagen und Planungen zu folgenden Themen:

1. Naturschutzkriterien,
2. Landschaftsschutzkriterien,
3. Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und Förderung der Biodiversität (gilt auch für Agrar PV-Anlagen).

Vor Übermittlung des jeweiligen Projekts an die Bezirkshauptmannschaft (als zuständige Naturschutzbehörde):

4. Vorbegutachtung in Form eines Lokalaugenscheins durch die/den Amtssachverständige(n) für Natur- und Landschaftsschutz und einer Beteiligung der Oö. Umweltanwaltschaft.
5. Ergebnis der Vorbegutachtung protokollieren und (bei Bedarf) in das Projekt einarbeiten.

Wenn alle Punkte positiv erledigt wurden, Einreichunterlagen an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übermitteln.

⇒ Naturschutzrechtliche Bewilligung kann erteilt oder unter Vorschreibung von Auflagen erteilt werden.

!! S I E H A B E N I H R Z I E L E R R E I C H T !!

Verwendete Literatur

1. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding mit GZ.: BHSDN-2019-715588/37-MaJ vom 17.10.2019.
2. Das Oberösterreichische Naturschutzrecht – 1. Auflage; Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz (2015).
3. Landschaft verstehen, Landschaft bewerten – Handbuch; Amt der Oö. Landesregierung, Oö. Umweltanwaltschaft (2020).
4. Leitfaden 2022 für die Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich; Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz – Energiewirtschaftliche Planung (2022).
5. Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich, Fakten – perspektiven – Maßnahmen; Amt der Oö. Landesregierung, Oö. Umweltanwaltschaft (2018).
6. Klimaplan für (Ober-)Österreich, Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Amt der Oö. Landesregierung, Oö. Umweltanwaltschaft (2021).
7. Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikanlagen – unveröffentlichtes Schriftstück; Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz (Stand 2020).
8. OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022; Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz (2022)
9. Photovoltaik in Oberösterreich – Positionspapier der Oö. Umweltanwaltschaft; Amt der Oö. Landesregierung, Oö. Umweltanwaltschaft (2015).
10. Photovoltaik in der Landschaft – Steuerungsstrategie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes und der Raumordnung; Knoll Planung und Beratung – im Auftrag der Landesumweltanwaltschaften OÖ, NÖ, Bgld., Ktn., Wien (2011).

Im Spannungsfeld

der Interessen:

PV-Freiflächenanlagen

und

Schutz der Landschaft

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

Hans-Jürgen Baschinger
Oö. Umweltanwaltschaft,
Amt der Oö. Landesregierung